

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0287/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 16.03.2024 online unter der Überschrift „Nach Polizeieinsatz wegen Schlümpfe-Post: Jetzt schaltet sich Elon Musk im Fall ‚Loretta‘ ein“, selbst der Milliardär Elon Musk wisse jetzt von dem Polizeieinsatz in [Name Stadt], bei dem eine Schülerin wegen eines Schlumpf-Videos in den sozialen Medien aus dem Unterricht geholt worden sei.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Äußerungen „In Mecklenburg-Vorpommern wird ein 16jähriges Mädchen vor den Augen ihrer Mitschüler plötzlich von drei Polizisten aus dem Unterricht geholt“ und „Ende Februar war das Mädchen von den Beamten aus dem Klassenzimmer gerufen worden, nachdem es einen Witz in den sozialen Medien geteilt hatte“ seien falsch. Richtig sei, dass der Schulleiter die Schülerin aus dem Klassenzimmer gebeten habe. Die Äußerungen „Nach Polizeieinsatz wegen Schlümpfe-Post“, „Polizeieinsatz in [Name Stadt], bei dem eine Schülerin wegen eines Schlumpf-Videos in den sozialen Medien aus dem Unterricht geholt wurde“ und „Über TikTok hatte sie einen Beitrag gepostet, in dem es sinngemäß in Anspielung auf die Parteifarbe der AfD hieß: ‚Was haben Deutschland und die Schlümpfe gemeinsam: Sie sind beide blau.‘ Außerdem hatte sie einen Beitrag geteilt, in dem zu lesen war, dass Deutschland nicht nur ein Ort auf der Landkarte, sondern für sie auch Heimat sei. Der Direktor des [Name Schule] in [Name Stadt] hatte daraufhin die Polizei gerufen“ seien falsch. Der Beschwerdeführer verweist auf einen mit „Faktencheck“ überschriebenen Facebook-Post des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns. Darin heißt es: „Richtig ist: Weder Schlümpfe noch ein Video waren Auslöser für die Information der Schule an die Polizei, sondern verschiedene Screenshots vom Social-Media-Account einer Schülerin“.

III. Der leitende Redakteur der Online-Redaktion trägt vor, der Beschwerdeführer bemängele eine angebliche Falschbehauptung der Berichterstattung. Als Beleg habe er eine link- und weitgehend informationslose Kachel in den sozialen Netzwerken angeführt, die dort kommentarlos vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werde.

### **Zum Sachverhalt**

Die Redaktion habe am 14.03.2024 erstmals über einen Vorfall an einer Schule in Ribnitz-Damgarten berichtet, bei der eine Schülerin vom Direktor in Anwesenheit der Polizei wegen nicht strafbarer Inhalte zu einer, wie die Polizei ihnen auf Anfrage mitgeteilt habe, „Art Gefährderansprache“ einbestellt worden sei. Das Vorgehen der Polizei sei über Parteigrenzen hinweg scharf kritisiert worden.

Die Schülerin und ihre Mutter hätten auch auf mehrfache, konkrete und kritische Nachfrage der [Name Beschwerdegegnerin] hin, darauf bestanden, der Einsatz habe wegen eines von der Schülerin unstrittig verbreiteten „Schlumpf-Videos“ auf TikTok stattgefunden. Später hätten sich die beiden – ebenfalls zuerst bei der [Name Beschwerdegegnerin] (Ausgabe 13/24) – dann korrigiert.

Unstrittig sei, dass dem Mädchen bei der Polizei-Ansprache auch durch die Beamten nicht mitgeteilt wurde, um welche Beiträge es gehe. Die Schülerin habe dann selbst schussfolgern müssen, was ihr vorgeworfen wurde. Unstrittig sei auch, dass die Polizei, trotz Anfrage der [Name Beschwerdegegnerin], nicht dementiert habe, dass es um ein „Schlumpf-Video“ ging. Erst Tage nach dem Vorfall und nach deutschlandweiter Berichterstattung sei dies dann durch die Sicherheitsbehörden dementiert worden.

### **Zur Beschwerde**

Der Beschwerdeführer bemängele einen Artikel vom 16.03.2024. Die von ihm als Gegenbeweis angehängte Kachel des Innenministeriums in Mecklenburg-Vorpommern stamme vom 19.03.2024. Schon denklogisch könne der spätere Regierungs-„Faktencheck“ einen mehrere Tage alten Artikel nicht widerlegen. Der Artikel gebe – wie alle Zeitungsartikel – den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung an. Eine ständige Aktualisierung bestehender Artikel sei unüblich und auch gar nicht möglich.

Auch die Deutsche Presseagentur habe ihre Erstberichterstattung zu dem Fall nachträglich nicht korrigiert (die Beschwerdegegnerin verweist auf eine Veröffentlichung in einem anderen Medium). Vielmehr gehe auch aus der damaligen Berichterstattung der Nachrichtenagentur hervor, dass auch der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns bei einer Debatte dazu im Landtag den Einsatz der Polizei verteidigt habe, ohne die Vorwürfe bezüglich des Videos, auf die er konkret angesprochen worden sei, richtigzustellen.

Hätte die Polizei und das ihm übergeordnete Innenministerium von Beginn an mit offenen Karten gespielt und Presseanfragen dazu (wahrheitsgemäß) beantwortet, hätte die [Name Beschwerdegegnerin] auch anders berichtet. Es sei allerdings kein Grund, auf Berichterstattung zu verzichten, nur weil staatliche Stellen Presseanfragen nicht beantworteten.

Die Beschwerde sei deswegen als unzulässig zurückzuweisen.

## **B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stv. Vorsitzende weist die Beschwerde als unbegründet ab. Der Artikel, um den es in der Beschwerde geht, stammt vom 16.03.2024 und gibt den Informationsstand von diesem Tag in der gebotenen Sorgfalt wieder. Dass sich der Einsatz in Wahrheit gar nicht auf das sogenannte „Schlumpf-Video“ bezog, hat das Innenministerium erst drei Tage später klargestellt. Insofern haben die Behörden hier nicht von Anfang an klar kommuniziert; dies ist jedoch nicht der Redaktion anzulasten, die ihrer Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nachgekommen ist. Da eine ständige Aktualisierung bestehender Artikel unüblich bzw. unmöglich ist, liegt hier auch kein Verstoß gegen die Ziffer 3 vor. Die Berichterstattung ist klar mit einem Datum versehen und spiegelt den Informationsstand an diesem Tag wider. Dies ist auch deutlich für die Leserschaft erkennbar.

## **C. Ergebnis**

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>